

# Die Militärfrage vor der nationalrätlichen Revisions-Kommission

Autor(en): **Frei**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **19=39 (1873)**

Heft 41

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-94765>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXIX. Jahrgang.

Basel.

XIX. Jahrgang. 1873

Nr. 41.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an die „Schweighauserische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

**Inhalt:** Die Militärfrage vor der nationalrätlichen Revisions-Kommission. — Gewehrwesen. — Theophil Bonle, Leistung und Schnelligkeit einer Reitertruppe im Felde. R. Frhr. v. Langemann, Geschichte des Thüringischen Uhlaneregiments Nr. 6 vom Jahre 1864 bis 1872. Die taktischen Lehren des Krieges 1870 bis 1871. — Eidgenossenschaft: Eidg. Offiziersfest pro 1875. — Ausland: Deutschland: Die neue Conserven-Fabrik in Mainz; Preußen: Die Grundsteinlegung der neuen Central-Kadetten-Anstalt in Lichterfelde; Die Fabrication der neuen Mauersegewehre; Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere; Unadenauszeichnungen; Redaktionsveränderung; Frankreich: Einteilung der Armee in 18 Korps; Befehlshaber von Militärkommandes; Französische Verluste an Offizieren im Jahre 1870 bis 1871; Kriegsspiel; Rußland: Preisaufgaben für das Genie-korps; Verschiedenes: Der Prozeß Bazaine.

## Die Militärfrage vor der nationalrätlichen Revisions-Kommission.

Obgleich die Beschlüsse der nationalrätlichen Revisions-Kommission nicht maßgebender Natur sind, sondern bloß als eine vorbereitende Arbeit betrachtet werden können, sind sie dennoch nicht ohne wesentliches Interesse, da eine Anzahl derselben als das Ergebnis eines Kompromisses der zwei großen schweizerischen Parteigruppen angesehen werden muß. Dies gilt namentlich von den Beschlüssen, welche die Kommission über die Militärfragen gefaßt hat; Beschlüsse, welche den Stempel des Kompromisses allerdings in der ausgesprochensten Weise an der Stirne tragen und welche daher schon aus diesem Grunde nicht einzig und allein vom militärischen Standpunkte aus zu beurtheilen sind.

Die Kommission sah sich zwei Hauptrichtungen gegenübergestellt: Der einen Richtung, welche die Forderung einer einheitlichen Armee mit allen ihren Konsequenzen durchgeführt wissen wollte, der anderen, welche aus politischen Gründen den Kantonen gewisse militärische Hoheitsrechte erhalten wollte. Die eine Richtung will eine schweizerische Armee, bestehend aus den sämtlichen dienstpflchtigen Schweizerbürgern und dazu bestimmt, den schweizerischen Behörden zur Verfügung zu stehen; die andere Richtung geht von der Anschauung aus, daß der Bürger dem K a n t o n e dienstpflchtig sei und dieser hinwiederum der Eidgenossenschaft, und daß dem Kantone daher das Verfügungsrecht über seine Truppen im Innern belassen werden muß. Die ersteren wollen eine einheitliche Armee in erster Linie aus rein militärischen Gründen und in zweiter Linie auch aus politischen Rücksichten; die letzteren dagegen verwerfen die Centralisation des Militärwesens vor allen Dingen aus politischen Motiven und erst in zweiter Linie vom militärischen Standpunkte aus.

Von diesen verschiedenen Gesichtspunkten aus er-

geben sich denn auch die einzelnen Forderungen der beiden Partheien. Die Revisionsisten wollen alle militärische Gewalt und Befugnis in die Hände des Bundes legen und den Kantonen nur insofern noch etwelche Kompetenzen belassen, als diese mit der einheitlichen Gestaltung des Ganzen verträglich wären. Die Föderalisten dagegen erblicken in den Kantonen noch die eigentlichen Kriegsherren der Schweiz; diese Kriegsherren sind dem Bunde lediglich tributpflichtig und treten ihm nur dann gewisse Rechte ab, wenn die Sicherheit des Ganzen eine solche Abtretung unbedingt erheischt. Daher von der reVISIONistischen Seite einheitliche Rekrutierung, Instruktion, Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung, einheitliche Gesetzgebung und Verwaltung und ausschließliche Verfügung des Bundes über die Armee verlangt wird, während die Föderalisten dem Bunde nur die Instruktion und die Verfügung über die Armee im Kriegsfall überlassen und im Uebrigen ihm nur das Recht zugestehen wollen, über die Militärpflicht, die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung und über die Verwaltung a l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n zu erlassen.

Es geht hieraus wohl deutlich hervor, daß es sich nicht lediglich um militärische Fragen handelte, sondern daß die politischen Grundanschauungen hier wohl die maßgebende Rolle spielen mußten. Das Ergebnis der Beratungen der Revisionskommission muß daher unbedingt auch vom politischen Standpunkte aus beurtheilt werden, falls unser Urtheil nicht ein einseitiges und unbilliges werden soll. Die Kommission sah sich vor die schwierige Aufgabe gestellt, einen Ausweg zu finden zwischen den Anforderungen militärischer Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit auf der einen, und den extremen Folgerungen des Föderalismus auf der anderen Seite. Sie entledigte sich dieser Aufgabe in folgender Weise:

Im centralistischen Sinne verschaffte sie dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht Geltung durch Abschaffung des Skalsystems und durch Ein-

führung der Bundeskompetenz in Bezug auf die Feststellung einheitlicher Bestimmungen über den Militärpflichtersatz — durch die ausdrückliche Garantie des Verfügungsrechtes des Bundes über die Armee — durch die Uebertragung der Militärgesetzgebung auf den Bund — durch die vollständige Centralisation des Militärunterrichtes — und endlich durch die Uebertragung der Kosten für die Instruktion, Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung auf den Bund.

Den Anschauungen und Forderungen der *Föderalisten* Rechnung tragend, wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß das Bundesheer aus den „Truppenkörpern“ der Kantone bestehe; den Kantonen würde das Gesetzgebungsrecht in militärischen Dingen belassen, vorbehaltlich der Genehmigung der einzelnen Erlasse durch den Bundesrath; die Verfügung über die Wehrkraft ihres Gebietes wurde den Kantonen garantirt, insoweit diese nicht durch verfassungsmäßige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes hierin beschränkt sind; den Kantonen wurde das Recht eingeräumt, für die Beschaffung der Ausrüstung und Bekleidung ihrer Truppen selbst zu sorgen und die Kosten dem Bunde zu verrechnen; die Verwaltung der Truppenkörper wird ihnen überlassen innert den Schranken der Bundesgesetzgebung und unter der Aufsicht des Bundes; die Formation der taktischen Einheiten, soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, soll innerhalb der Kantone geschehen und schließlich wurde den kantonalen Behörden die Sorge für die Organisation und Erhaltung der taktischen Einheiten nach den Vorschriften des Bundes übertragen.

Außerdem wurde bestimmt, daß die Wehrmänner ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten, daß die Waffe in den Händen des Soldaten bleiben solle und daß Wehrmänner, welche in Folge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, im Falle des Bedürfnisses für sich oder ihre Familien Anspruch auf Unterstützung des Bundes haben sollen. Schließlich wurde dem Bunde das Recht eingeräumt, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude sammt Zubehörden gegen billige Entschädigung zur Benützung oder als Eigenthum zu übernehmen.

Wir haben oben gesagt, daß die Kommission bei der Beurtheilung der Militärfrage sich nothwendig auch von politischen Erwägungen leiten lassen. Den Entscheid darüber, ob die Kommission diese Seite der Frage in ihrem ganzen Umfange gewürdigt habe, überlassen wir, da die Politik diesen Blättern fremd sein soll, dem Leser. Die Andeutungen, die wir über die prinzipielle Stellung der beiden politischen Parteien gemacht haben, genügen unseres Erachtens, um einem solchen Entscheide als Grundlage zu dienen. Wir wenden uns der militärischen Seite der Frage zu.

Hier ist es nun zweifellos, daß in dem Entwürfe der Kommission die ursprüngliche Forderung eines großen Theils unserer Armee sich nicht verwirklicht findet. Die Forderung hieß: eine Armee. Zu einer

einheitlichen Armee aber gehört vor allen Dingen eine einheitliche Verwaltung. Der Entwurf jedoch vertheilt die Verwaltung auf den Bund und die Kantone. Eine natürliche Konsequenz dieser Zweitheilung ist die Befugniß der Kantone, über die ihnen unterstellten Zweige der Verwaltung Gesetze und Verordnungen zu erlassen. Demnach würde auch die militärische Gesetzgebung keine absolut einheitliche werden und es bliebe als eigentlicher Fortschritt nur die Abschaffung des Skalaßystems, die Centralisation des Unterrichtes und die Uebertragung der Kosten für die Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung auf den Bund. Ja auch diese Errungenschaften haben ihr Gegengewicht erhalten durch die Bestimmung, daß die Beschaffung der Kleidung und Ausrüstung den Kantonen überlassen wird — freilich unter der direkten Aufsicht und Kontrolle des Bundes, der sich schwerlich damit begnügen wird, den Kantonen gegenüber als bloßer Zahlmeister zu figuriren.

Die einheitliche Verwaltung des Militärwesens hat uns zu allen Zeiten eine gerechtfertigte Forderung geschienen; denn sie allein ermöglicht die völlige Durchführung des Fundamentalgrundsatzes, daß die Organisation einer Armee im Frieden dieselbe sein muß wie im Kriege. Die Zweitheilung der Verwaltung muß einer solchen Organisation nothwendigerweise eine große Zahl von Schwierigkeiten bereiten. Die Reibungen, die im Kriege im Kleinen und im Großen eine oft so verhängnißvolle Rolle spielen, werden durch die Einschlebung der Kantone in den Verwaltungsorganismus ohne Zweifel wesentlich vermehrt. Die Maschine, die an und für sich schon eine komplizirte ist, wird noch komplizirter und schwerfälliger. Das Fallenlassen der Forderung einer einheitlichen Armeeverwaltung ist daher als ein großes Opfer zu betrachten, welches der Politik auf Kosten der militärischen Zweckmäßigkeit gebracht wird, und dieses Opfer müßte als ein absolut unzulässiges bezeichnet werden, wenn die Möglichkeit einer annähernd rationalen Organisation auf dieser Grundlage sich als vollständig ausgeschlossen erweisen sollte.

Wir resumiren: Die Militärartikel, wie sie aus den Berathungen der Revisionskommission hervorgegangen, sind hinter unseren Wünschen und Forderungen zurückgeblieben; ob die Kommission bei ihrer Beschlußfassung durch zwingende Gründe politischer Natur geleitet worden, ist an diesem Orte nicht zu entscheiden. Ist es aus politischen Gründen aber nicht möglich, in die Bundesverfassung den Grundsatz der einheitlichen Armeeverwaltung einzuführen, so muß wenigstens dafür gesorgt werden, daß in der neuen Militärorganisation den Kantonen eine Stellung angewiesen werde, welche einer einheitlichen Leitung in Kriegszeiten nicht hinderlich ist. Gebe man daher der neuen Militärorganisation keine anderen Grundlagen, als solche, welche der Armee auch im Kriegsfalle dienen können; führe man diesen Grundsatz in allen seinen Konsequenzen durch und füge die kantonalen Behörden in den allgemeinen Organismus ein, nicht als selbstständige Faktoren, sondern als Glieder des Ganzen.

E. Frei, eidg. Oberstl.